STUDIENPLAN
für das
MASTER-STUDIUM
INSTRUMENTALSTUDIUM
Alte Musik

Im Rahmen der Ausbildung
Instrumentalstudium
an der Anton Bruckner Privatuniversität

Anton Bruckner Privatuniversität
Alice-Harnoncourt-Platz 1
A-4040 Linz

1. Bezeichnung des Studiengangs

Instrumentalstudium (KMA)

2. Studienziele

(1) Das Master-Studium „Instrumentalstudium“ dient der Vertiefung der im Bachelor-Studium erworbenen Fähigkeiten mit dem Ziel einer hochqualifizierten künstlerischen Berufsausbildung. Es soll die Qualifikation für eine selbständige, hochverantwortliche künstlerische Exzellenz als Instrumentalist*in vermitteln und durch kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beitragen.

(2) Das Master-Studium „Instrumentalstudium“ fügt den im Bachelor-Studium erworbenen Qualifikationen inhaltliche Erweiterung im Bereich der zu wählenden Master Schwerpunkte sowie Vertiefungen von Fertigkeiten und Kenntnissen hinzu.

(3) Die bereits mit dem Abschluss des Bachelor-Studiums erworbene Berufsqualifikation als Instrumentalist*in wird im Master-Studium „Instrumentalstudium“ individuell vertieft. Entsprechende Berufsfelder sind sowohl im institutionellen Bereich (z.B. Theater-, Konzert- oder Rundfunk-Orchester, Musiklehranstalten) als auch im freien Beruf gegeben.

3. Studienprofil der ABU

(1) Die ABU verpflichtet sich zur Förderung von Innovation ebenso wie zur Pflege der Traditionen im Kontext der verschiedenen Instrumente, die als zentrales künstlerisches Fach im Studiengang Instrumentalstudium gewählt werden können.

(2) Die ABU setzt sich das Ziel, ihre Struktur im Sinne einer optimalen Vernetzung dieses Studiums mit anderen künstlerischen und musikalischen Ausbildungsschwerpunkten zu pflegen.

(3) Das Master-Studium „Instrumentalstudium“ fördert den künstlerischen Austausch mit den regionalen, nationalen, europäischen und außereuropäischen Ausbildungsinstitutionen und kulturellen Einrichtungen.

(4) Das Studium vermittelt und vertieft Qualifikationen und Impulse für die Interpretation und Reflexion traditioneller und zeitgenössischer Musik.

(5) Das Studium versteht sich als Teil eines Netzwerkes künstlerisch-pädagogischer und akademischer Studiengänge, das über die starken bestehenden Beziehungen hinaus mit dem Ziel einer intensiveren internationalen Anbindung beständig zu erweitern ist.

(6) Das Master-Studium „Instrumentalstudium“ ist über den universitären Auftrag hinaus der Weiterbildung im Sinne des Lifelong Learning verpflichtet.

(7) Das Studium orientiert sich an den Grundideen des Bologna-Prozesses und strebt innovative Studienstrukturen an, die auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes zugeschnitten sind und im Hinblick auf ihre Aktualität beständig überprüft werden.

(8) Das Instrumentalstudium gewährleistet eine gleichbleibend hohe Qualität in Studium, Lehre, künstlerischer Praxis und Forschung.

(9) Das Studium ist eingebettet in ein Evaluierungs- und Qualitätsmanagementsystem, das im Austausch mit anderen Einrichtungen der Qualitätssicherung steht.

(10) Das Studium sieht sich in seiner gesellschaftlichen Einbindung dem Grundsatz der Gleichbehandlung verpflichtet.

4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein positiv abgeschlossenes Bachelor-Studium der Studienrichtung „Instrumentalstudium“ mit demselben zentralen künstlerischen Fach, sowie eine Zulassungsprüfung, die aus einem künstlerischen Vorspiel besteht.

Diese Zulassungsprüfung dient der Feststellung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im zentralen künstlerischen Fachbereich, der Eignung für das gewählte Studium und Vergabe der verfügbaren Studienplätze.

(a) Hervorragende musikalische Allgemeinbildung, Kreativität, künstlerische Ausdrucksfähigkeit und eine offene entwickelte Persönlichkeit sowie Flexibilität, Vielseitigkeit und Bereitschaft zu intensiver künstlerisch-wissenschaftlicher Betätigung sind unabdingbare Voraussetzungen für ein Master-Studium „Instrumentalstudium".

(b) Für fremdsprachige Kandidat*innen:
Kann der Nachweis der praktischen Beherrschung der deutschen Sprache im Niveau B1 (des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung nicht erbracht werden, so ist die Ablegung einer Deutschprüfung bis spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester mit einem B1 Zertifikat nachzureichen.

(2) An die Stelle eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums der gleichen Studienrichtung kann auf Antrag der/des Aufnahmebewerbers*in auch ein gleichwertiges Studium der gleichen oder einer eng verwandten Studienrichtung, das an einer in- oder ausländischen Universität, Hochschule oder einem Konservatorium abgeschlossen wurde, treten. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die/der Vorsitzende der Studienkommission im Einvernehmen mit der/dem Studiendekan*in.

(3) Unterscheidet sich das anerkannte Bachelor-Studium in wesentlichen Teilen von dem an der Anton Bruckner Privatuniversität angebotenen Bachelor-Studium, so kann die/der Vorsitzende der Studienkommission die Zulassung zum Master-Studium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan des Master-Studiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese zusätzlich vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des Master-Studiums festgelegt; ihr Ausmaß darf 15% des an der Anton Bruckner Privatuniversität angebotenen Bachelor-Studiums nicht überschreiten. Die Privatuniversität kann der/dem Studierenden eine Frist für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

(4) Detaillierte Ausführungsbestimmungen zu den jeweils aktuellen Prüfungsinhalten und -modalitäten der Zulassungsprüfung im zentralen künstlerischen Fach werden von der Studienkommission erlassen.

5. Dauer und Umfang des Instrumentalstudiums

(1) Das Studium „Instrumentalstudium“ gliedert sich in ein 8-semestriges Bachelor-Studium und ein darauf aufbauendes 4-semestriges Master-Studium.

(2) Das Master-Studium wird mit der Master-Prüfung beendet, die neben dem künstlerischen Prüfungsteil auch die Vorlage einer wissenschaftlich orientierten Master-Arbeit vorsieht.

(3) Das Studium "Instrumentalstudium" kann nur als Präsenzstudium absolviert werden.

6. Lehrveranstaltung des Master-Studiums

(1) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiums „Instrumentalstudium“ sind in Studienbereiche und Master-Schwerpunkte zusammengefasst, aus denen je nach Studienrichtung mindestens einer auszuwählen ist. Die Studienbereiche und Lehrveranstaltungen sind in diesem Studienplan tabellarisch dargestellt. Die ABU behält sich vor, eine gegenüber dem Studienplan eingeschränkte Zahl von Master-Schwerpunkten anzubieten, wenn dies gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung darüber treffen die Studiendekan*innen im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(2) Jeder/m Studierenden steht es frei, über das verpflichtende Ausmaß hinaus an der Anton Bruckner Privatuniversität angebotene Lehrveranstaltungen als Freifächer zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen kann kein Anspruch erhoben werden; die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten.

7. Master-Prüfung

(1) Das Master-Studium wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zur Master-Prüfung kann nur dann erfolgen, wenn alle im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden.

(3) Die Master-Prüfung setzt sich aus den folgenden Prüfungsteilen zusammen:
a. Interne künstlerische Schlussperformance
b. Öffentliche künstlerische Schlussperformance
c. Masterarbeit einschließlich einer Defensio (zu den verschiedenen Formaten der Masterarbeit siehe Punkt 7.2., Absatz 5)

(4) Mit der Anmeldung zur Master-Prüfung ist das von der/vom Lehrenden des zentralen künstlerischen Faches unterzeichnete Prüfungsprogramm der künstlerischen Schlussperformance einzureichen, aus welchem hervorgeht, welche Werke intern und öffentlich zum Vortrag kommen.

(5) Das Thema der Masterarbeit und die Namen der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in sind fristgerecht bekanntzugeben.

(6) Die Festlegung der Anmelde-, Abgabe- und Prüfungsfristen sowie allfälliger detaillierter Ausführungsbestimmungen erfolgt durch die Studienkommission.

7.1. Künstlerischer Teil der Master-Prüfung

Die näheren Ausführungsbestimmungen der künstlerischen Schlussperformance werden von den einzelnen Instituten nach Genehmigung durch die Studienkommission festgelegt.
Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie die weiteren Details zum Ablauf und zur Wiederholbarkeit des künstlerischen Teiles sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

7.2. Masterarbeit

Die Masterarbeit ist aus der Lehrveranstaltung „Kolloquium Masterarbeit“ heraus zu schreiben und wird von der/dem Leiter*in dieser LV betreut.
Betreuer*in (Leiter*in Kolloquium) oder Zweitleser*in muss Univ. Prof oder ao. Univ.Prof. mit einer Habilitation im Bereich Musikpädagogik oder Musikwissenschaft sein oder promoviert sein.

(1) Die/der Studierende stimmt das Thema der Masterarbeit mit seiner/m Betreuer*in und der/dem Zweitleser*in ab.
(2) Die Themenwahl sowie die Wahl der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in sind durch die/den Studiendekan*in zu genehmigen.
(3) Die schriftliche Masterarbeit ist von der/vom Betreuer*in und von der/vom Zweitleser*in zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Beurteilung führt die/der Studiendekan*in eine einheitliche Beurteilung herbei.
(4) Über den Stoff der schriftlichen Masterarbeit wird eine kommissionelle mündliche Prüfung abgehalten.
(5) Zwischen folgenden Formaten der Masterarbeit kann gewählt werden:
    a) wissenschaftliche Arbeit
    b) Lecture Recital
    c) CD- oder Multimedia Produktion

(6) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen, kann aber auch in Englisch vorgelegt werden, wenn die/der Betreuer*in und die/der Zweitleser*in zustimmen. Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF zu beachten. Die mündliche Prüfung über die Masterarbeit kann mit Einverständnis der/des Betreuers*in und der/des Zweitlesers*in sowie der Genehmigung der/des Studiendekans*in ebenso in der Sprache, in der die schriftliche Arbeit verfasst wurde, erfolgen.

7.3. Master-Prüfung Gesamtbeurteilung

Nähere Details zur Benotung finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung.

8. Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Anton Bruckner Privatuniversität. Die darüber hinaus gehenden studiengangsspezifischen Anforderungen betreffen Zulassungsprüfung und Master-Prüfung.

(2) Die Prüfungsordnung ist den Anlagen zu entnehmen.

9. Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (MA)

(1) Die/Der Rektor*in hat den Absolvent*innen nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den akademischen Grad „Master of Arts“ unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.

(2) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde ein Diploma Supplement beizufügen.

(3) Werden die Voraussetzungen für den akademischen Grad „Master of Arts“ mehr als einmal erbracht, so ist dieser akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

10. Diploma Supplement

Das Diploma Supplement ist der Prüfungsordnung beigefügt.

11. Internationale Vergleichbarkeit des Studiengangs

(1) Das Master-Studium „Instrumentalstudium“ ist vergleichbar mit Studiengängen des Instrumentalstudiums an anderen Musikuniversitäten Österreichs und entspricht im Wesentlichen den meisten vergleichbaren europäischen und außereuropäischen Studienstrukturen der die jeweiligen zentralen künstlerischen Fächer beinhaltenden Fachbereiche.

(2) Die zur Verfügung stehenden Master-Schwerpunkte ermöglichen eine zusätzliche individuelle Schwerpunktsetzung je nach Umfeld und Interessenslage der Studierenden. Die gemeinsame Nutzung dieser Master-Schwerpunkte im Rahmen mehrerer Studiengänge sichert die Vernetzung der Studienangebote und fördert die Dialogbereitschaft und den künstlerischen Gedankenaustausch innerhalb der Universität.

12. Studiengangsverantwortliche*r

Verantwortlich für den Studiengang sind die/der Studiendekan*in des künstlerischen Studienbereichs in Verbindung mit der/dem Institutsdirektor*in TAS, SAI, HOL, BBS

13. Personal

Zur künstlerischen und wissenschaftlichen Personalausstattung vgl. Punkt 7.1.1 des Reakkreditierungsantrages bzw. Anlage 7.1, im Anlagen-Band 3

14. Forschung in Zusammenhang mit dem Studiengang

(1) Das Master-Studium „Instrumentalstudium“ zielt in erster Linie auf die Entwicklung einer eigenständigen künstlerischen Persönlichkeit ab. Die Erarbeitung eigener Interpretationsansätze durch die Studierenden und ihre Umsetzung in Probenarbeit und Konzertpraxis ist in jedem Fall als Beitrag zur Entwicklung und Erschließung der Künste zu sehen. Kritische Interpretationsvergleiche und Literaturstudien sind in das Studienprogramm integriert. Workshops mit international renommierten Künstler*innen gehören zum ständigen Angebot der ABU über die im Studienplan verankerten Pflichtveranstaltungen hinaus. Diese Workshops vermitteln nicht nur künstlerische, sondern auch wissenschaftliche Betrachtungsweisen zeitgemäßer Musikinterpretation und stellen in der Begegnung mit den Künstlerpersönlichkeiten der Workshop-Dozent*innen wichtige Kontakte zur internationalen Konzertszene dar.

(2) Die regelmäßige Beteiligung von Lehrenden und Studierenden des Studiengangs „Instrumentalstudium“ an institutsübergreifenden Projekten sorgt für die angestrebte Offenheit des Denkens im Sinn einer Vernetzung der Sparten und Institute und bedingt ein hohes Maß an reflektierendem Umgang mit künstlerisch-wissenschaftlichen Materialien, je nach Anlass und Ausrichtung des Projektes.

15. Qualitätssicherung im Studiengang

(1) Im Studiengang finden sowohl Institutsevaluationen, allgemeine Evaluationen als auch Evaluationen der Lehrveranstaltungen statt. Sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden werden in jeweils getrennten Evaluationen über die Bedingungen der Vermittlung und Erschließung der Künste an der ABU befragt. Die Studienbedingungen im jeweiligen ABU-Institut sind Teil einer jeweiligen Institutsevaluation.

(2) Die vorgesehene semesterweise Beurteilung des Studienerfolges im ZKF wird gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

16. Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze unterliegt Schwankungen, die sich aus den bei der Zulassungsprüfung nachgewiesenen Qualifikationen der Studierenden ergibt sowie aus der erforderlichen Zuteilung bzw. der jeweiligen Ausrichtung nach den Studienzweigen.

17. Studiengebühren

Die Höhe der Studiengebühren wird vom Präsidium nach Genehmigung durch den Universitätsrat festgesetzt.

18. Raum- und Sachausstattung

Zur Raum- und Sachausstattung, vgl. Bd 3, Anlage 9.5 des Reakkreditierungsantrages